

## **B e s c h l u s s**

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem  
Amtsgericht in **Gelsenkirchen**  
für das Geschäftsjahr **2020**

**Ständig aktualisierte Fassung**

**Stand 19.10.2020**

Berücksichtigte Änderungen:

- Beschluss vom 07.01.2020 (Änderung Bereitschaftsdienst)
- Beschluss vom 08.01.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 16.01.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 24.01.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 03.02.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 10.02.2020 (Änderung Bereitschaftsdienst)
- Beschluss vom 13.02.2020 (Änderung Bereitschaftsdienst)
- Beschluss vom 21.02.2020 (Änderung Bereitschaftsdienst)
- Beschluss vom 03.03.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 05.03.2020 (1. Änderung der Geschäftsverteilung)
- Beschluss vom 16.03.2020 (2. Änderung der Geschäftsverteilung –  
    nur für den Fall der Schließung des Amtsgerichts Gelsenkirchen)
- Beschluss vom 17.03.2020 (Änderung Eildienst)
- Beschluss vom 20.03.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 24.03.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 27.03.2020 (3. Änderung der Geschäftsverteilung)
- Beschluss vom 29.04.2020 (Änderung Eildienst)
- Beschluss vom 07.05.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 08.05.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 02.06.2020 (Änderung Eildienst)
- Beschluss vom 03.06.2020 (Änderung Hafttage)
- Beschluss vom 04.06.2020 (Änderung Hafttage)

Beschluss vom 08.06.2020 (4. Änderung der Geschäftsverteilung)	
Beschluss vom 12.06.2020 (Änderung Eildienst)	
Beschluss vom 16.06.2020 (Änderung Eildienst)	
Beschluss vom 01.07.2020 (Änderung Eildienst)	
Beschluss vom 01.07.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 13.07.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 30.07.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 05.08.2020 (5. Änderung der Geschäftsverteilung)	
Beschluss vom 10.08.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 13.08.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 20.08.2020 (6. Änderung der Geschäftsverteilung)	
Beschluss vom 25.08.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 07.09.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 09.09.2020 (Änderung Eildienst)	
Beschluss vom 10.09.2020 (Änderung Hafttage)	
Beschluss vom 08.10.2020 (Änderung Hafttage)	
A: Allgemeine Grundsätze .....	5
I.    Familiensachen.....	5
II.   Zivilsachen.....	10
III.  Strafsachen gegen Erwachsene .....	13
IV.   Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.....	19
V.    Nachlass- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen .....	20
VI.   Erzwingungshaftsachen.....	21
VII.  Bestände.....	21
VIII. Übrige Sachen.....	21
IX.   Zweifelsfälle .....	21
B: Geschäftsverteilung.....	22
I.    Richter Friebel .....	22

II.	Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse .....	22
III.	Richterin am Amtsgericht Brinkhaus .....	22
IV.	Richter am Amtsgericht Ozimek .....	23
V.	Richterin am Amtsgericht Marten.....	23
VI.	Richterin am Amtsgericht als st. Vertr. D. Dir. Waab .....	24
VII.	Richterin am Amtsgericht Willbrand.....	24
VIII.	Richterin am Amtsgericht Huthmacher .....	25
IX.	Richterin am Amtsgericht Bamberg .....	25
X.	Richterin am Amtsgericht Apfel.....	25
XI.	Richterin am Amtsgericht Dr. Droste .....	26
XII.	Richterin am Amtsgericht Otto.....	27
XIII.	Richterin Recksiek .....	27
XIV.	Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten .....	28
XV.	Richter Grote .....	29
XVI.	Richter am Amtsgericht Albracht .....	29
XVII.	Richterin am Amtsgericht Koch.....	30
XVIII.	Richterin am Amtsgericht Raschka.....	30
XIX.	Richter am Amtsgericht Dr. Racz.....	30
XX.	Richterin am Amtsgericht Blanc.....	31
XXI.	Richterin am Amtsgericht Winter .....	34
XXII.	Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Lucks .....	34
XXIII.	Richterin am Amtsgericht Vollenberg.....	36
XXIV.	Richter am Amtsgericht Dr. Rediger .....	37
XXV.	Richterin am Amtsgericht Schigulski.....	38
XXVI.	Richterin am Amtsgericht Klumpe.....	40
XXVII.	Richter am Amtsgericht Bellinghausen .....	41
XXVIII.	Richterin Thomalla.....	42
XXIX.	Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Brand .....	44

XXX.	Richterin Klein.....	44
XXXI.	Richterin am Amtsgericht Heck.....	45
XXXII.	Richterin Amtsgericht Sippl.....	46
XXXIII.	Richterin am Amtsgericht Scheuschner .....	47
XXXIV.	Richter Dr. Müller.....	49
XXXV.	Richterin am Amtsgericht Tank.....	50
XXXVI.	Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Locher .....	51
XXXVII.	Richterin am Amtsgericht Hahnemann .....	52
XXXVIII.	Richterin Lohn.....	53
XXXIX.	Richterin am Amtsgericht Verweyen.....	54
XL.	Richterin am Amtsgericht Saal.....	55
C:	Besondere Regelungen.....	59
I.	Beschleunigtes Verfahren.....	59
II.	Haft- und Unterbringungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen), Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes .....	60
III.	Zuständigkeiten für ehemalige Abteilungen .....	61
IV.	Güterichterverfahren.....	64
V.	Ablehnung.....	67
VI.	Vertretung.....	67
VII.	Bereitschaftsdienst .....	68
VIII.	Tageseildienst in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW .....	69
	Anlage zu Abschnitt C. II. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2020.....	71
	Anlage zu Abschnitt C. VI. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2020.....	80

## **A: Allgemeine Grundsätze**

### **I. Familiensachen**

1.

Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2019 an.

2.

Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge (F-, FH- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, sei-

ner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsstelle für Familiensachen haben sicher zu stellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende F- und FH-Sachen, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG eines früheren Verfahrens betreffen (Vorbefassung), werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass der Personenkreis eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2016 anhängig geworden ist, in der Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

c)

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

d)

Hat die Abteilung, in der das frühere Verfahren bearbeitet worden ist, nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls ist der Neueingang gemäß Ziffer 4 ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung zuzuteilen.

e)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig. Das jüngste Verfahren ist dasjenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

f)

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig. Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

g)

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen (ohne Ehesache) ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache anschließend nach Ziffer 3 a) ff. zu verfahren.

h)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3 versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3 b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten

Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es ist bereits eine prozessleitende Verfügung (Anordnung des schriftlichen Vorverfahren oder vergleichbare Verfügung auf Anhörung des Gegners, Anberaumung eines Termins,) ergangen oder im Falle einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

i)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben.

j)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 513, 515, 520. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.

5.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Dies gilt auch für abgetrennte oder ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren, die nach dem ab dem 1.9.2009 gültigen Versorgungsausgleichsgesetz wieder aufzunehmen sind. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.



6.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Familienabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

8.

Für die Erstentscheidung im Falle von Mitteilungen anderer Abteilungen des Amtsgerichts Gelsenkirchen (z.B. Jugendstrafabteilung), anderer Gerichte oder von Behörden an die Familienabteilung des Amtsgerichts Gelsenkirchen, die noch nicht in das F-, FH- oder AR-Register eingetragen sind, ist jeweils der dienstälteste Familienrichter zuständig. Aufgrund dieser Erstentscheidung ergibt sich keine Vorbefassung im Sinne von Ziffer 3.

9.

Gegenüber der Regelung des § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG treten anders lautende Bestimmungen der Geschäftsverteilung zurück.

10.

Neueingänge im Sinne von Ziffer 2 sind auch solche in die Zuständigkeit des Rechtspflegers gem. § 3 Nr. 2a, Nr. 3g) i.V.m. § 25 RPfIG fallenden Familiensachen, in denen eine richterliche Entscheidung erforderlich wird.

## II. Zivilsachen

1.

Neu eingehende Zivilsachen werden durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt, bei Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 WEG allerdings unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens betreffend dieselbe Wohnungseigentümergeinschaft. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2019 an.

2.

Alle neu eingehenden Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach C-Sachen, H-Sachen und AR-Sachen sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seiner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend

ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende C- und H-Sachen, denen eine Streitigkeit nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 WEG zu Grunde liegt und die eine Wohnungseigentümergeinschaft aus einem früheren Verfahren betreffen (Vorbefassung), werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2016 erstmals anhängig geworden ist, betroffen ist. Auf die Parteirolle der Wohnungseigentümergeinschaft kommt es nicht an. Dieselbe Wohnungseigentümergeinschaft ist auch dann gegeben, wenn der Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist oder sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet.

c)

Gehen gleichzeitig mehrere Zivilsachen, denen eine Streitigkeit nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 WEG zu Grunde liegt und die dieselbe Wohnungseigentümergeinschaft betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Sache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache anschließend nach Ziffer 3 a) ff. zu verfahren.

d)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3 versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3 b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es ist bereits eine prozessleitende Verfügung (Anordnung des

schriftlichen Vorverfahren oder vergleichbare Verfügung auf Anhörung des Gegners, Anberaumung eines Termins,) ergangen oder im Falle einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

e)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es ist bereits eine prozessleitende Verfügung (Anordnung des schriftlichen Vorverfahren oder vergleichbare Verfügung auf Anhörung des Gegners, Anberaumung eines Termins,) ergangen oder im Falle einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

f)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 200, 201, 202, 204, 205, 206, 210, 405, 409, 427, 428. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.

5.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

6.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Zivilabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

### **III. Strafsachen gegen Erwachsene**

1.

Neu eingehende Strafsachen gegen Erwachsene – mit Ausnahme der Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt – werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen. Es werden getrennte Turnusringe in Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR-Sachen und Bewährungsaufsichtssachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, eingerichtet. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2019 an.

2.

Alle Neueingänge in Strafsachen gegen Erwachsene in Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR-Sachen und Bewährungsaufsichtssachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem

Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene weitergegeben.

Hier werden die Neueingänge nach Ls-Sachen, Ds-Sachen, Cs-Sachen, Gs-Sachen, AR-Sachen und Bewährungsaufsichtssachen, die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462a StPO abgegeben wurden, sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seiner Stellvertreterin, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

a)

Neu eingehende Ls-, Ds-, Cs-, Gs-, AR- und Bewährungsaufsichtssachen gegen Erwachsene, die denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten eines früheren Verfahrens betreffen, werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

b)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass ein Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2016 anhängig geworden ist, betroffen ist. Dabei bleiben Gs-Sachen unberücksichtigt.

c)

Hat die Abteilung, in der das frühere Verfahren bearbeitet worden ist, nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls ist der Neueingang gemäß Ziffer 4 ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung zuzuteilen.

d)

Für Ls-Sachen gilt folgende Sonderregelung:

Bei Vorbefassung der Abt. 312 wird die Ls-Sache der Abt. 310 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 617 wird die Ls-Sache der Abt. 311 zugeteilt.

Für Ds, Cs, Gs, AR- und Bewährungsaufsichtssachen gilt folgende Sonderregelung:

Bei Vorbefassung der Abt. 310 wird die neue Sache der Abt. 312 zugeteilt.

Bei Vorbefassung der Abt. 311 wird die neue Sache der Abt. 617 zugeteilt.

e)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig. Das jüngste Verfahren ist dasjenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

f)

Gehen gleichzeitig mehrere Strafsachen gegen Erwachsene ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, sind zunächst Ls-, sodann Ds-, dann Cs- und zuletzt Gs-Sachen zuzuteilen, bei gleichartigen Sachen zunächst die Strafsache

mit der niedrigsten Nummerierung; mit den weiteren Sachen ist anschließend nach Ziff. 3a ff. zu verfahren

g)

Ist eine Zuteilung nach Ziffer 3 versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3 b) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder die Zustellung des Strafbefehlsantrages verfügt.

h)

Versehentlich nach Ziffer 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziffer 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder die Zustellung des Strafbefehlsantrages verfügt.

i)

Versehentlich eingetragene Verfahren bleiben bei der Vorbefassungsprüfung unberücksichtigt.

4.

Alle übrigen in Ziffer 2 genannten Strafsachen gegen Erwachsene werden im Turnus einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt, und zwar in folgender Reihenfolge:  
Ls-Sachen: Abt. 310, 311, 328, 606.

Alle übrigen Sachen: Abt. 312, 313, 314, 315, 317, 614, 616, 617, 618, 618, 619, 620, 630.

5.

Wird in einer Strafsache gegen einen Erwachsenen eine Bewährungsstrafe verhängt, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die Bewährungsaufsicht – ohne Anrechnung auf den Turnus – zuständig.



6.

Die Zuständigkeit für Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, ergibt sich aus den Bestimmungen zu C. II der Geschäftsverteilung.

7.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

8.

a)

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Zurückverweisung tätig wird, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufende Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

b)

Strafsachen gegen Erwachsene nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen unter Anrechnung auf den Turnus in folgende Abteilungen:

Sachen der Abteilung	in die Abteilung
310	606
311	310
312	630
313, 315	312
314, 316	313
317	314
328 Ds, Cs	618
328 Ls	
606	311
614	317
616	614
617	616
618	619
619	328
620	617
630	620

9.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Strafabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so ist die laufende Abteilung zuständig, die sich aus den Regelungen unter C III der Geschäftsverteilung ergibt; andernfalls sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

10.

Abgetrennte Sachen fallen in die Zuständigkeit der Ausgangsabteilung. Sofern die Abtrennung eine oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte betrifft, wird das abgetrennte Verfahren auf den Turnus der Strafabteilung angerechnet; in allen Übrigen Fällen der Abtrennung unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus.

#### IV. Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

1.

In Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstabe des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) des Beschuldigten oder Betroffenen.

Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten – im Gegensatz zu Namensbestandteilen – **nicht** als Teil des Familiennamens.

Beispiele:

Anton zur Nieden = N, Freiherr von Schell = S;

**aber:** Fois – Kalisch = F, Grandey Fernandez = G,

Schulte – Müller = S, El – Khadiri = E

2.

Bei mehreren Beschuldigten, gegen die gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, ist die für den ältesten von ihnen zuständige Abteilung zur Entscheidung berufen, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte nach Eröffnung des Hauptverfahrens aus dem Verfahren ausscheidet. Bei Anklagen mit einem Erwachsenen bleibt dieser für die Zuständigkeitsbestimmung unberücksichtigt.

Sofern der älteste Beschuldigte aufgrund desselben Geburtsdatums mehrerer Beschuldigter nicht bestimmt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der gleichaltrigen Beschuldigten.

Sofern das Alter aller oder einzelner Beschuldigter nicht genau genug zu entnehmen ist, ist hilfsweise für die Bestimmung der zuständigen Abteilung die Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten maßgebend.

In Gs-Sachen ist der Jugendrichter ausschließlich für die Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig.

3.

Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

4.

Jugendstrafsachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen in die Abteilung des zur Vertretung berufenen Richters. Wäre danach ausnahmsweise ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung dieses Richters im Verhinderungsfalle.

5.

Der nach Ziffer 1 ff. mit der Bearbeitung einer Sache befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn die Zustellung der Anklage oder des Strafbefehlsantrages verfügt ist.

Dies gilt insbesondere, wenn die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts anderes bestimmt wird.

Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung Verfahren aus verschiedenen Abteilungen gegen denselben Angeklagten einverständlich zusammengeführt werden.

## **V. Nachlass- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen**

In Nachlass- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) des Erblassers oder Betroffenen entsprechend der Regelung in IV 1.

## **VI. Erzwingungshafthagen**

Erzwingungshafthagen, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene werden wie folgt auf die Abteilungen 322 und 323 verteilt:

Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben A bis F: Abteilung 323

Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben G bis Z: Abteilung 322

## **VII. Bestände**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleibt die in B bezeichnete Abteilung für die bis zum 31.12.2019 dort eingegangenen Sachen zuständig.

## **VIII. Übrige Sachen**

In allen übrigen Sachen richtet sich die Geschäftsverteilung nach den Bestimmungen unter B und C.

## **IX. Zweifelsfälle**

Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

## **B: Geschäftsverteilung**

Es übernehmen:

### **I. Richter Friebel**

die Familiensachen der **Abt. 101**:

jeweils 10 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Ozimek

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Bamberg

### **II. Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse**

die Familiensachen der **Abt. 102**:

jeweils 7 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Willbrand

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Brinkhaus

### **III. Richterin am Amtsgericht Brinkhaus**

die Familiensachen der **Abt. 103**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Marten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse

#### **IV. Richter am Amtsgericht Ozimek**

die Familiensachen der **Abt. 104**:

jeweils 10 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richter Friebel

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Marten

#### **V. Richterin am Amtsgericht Marten**

1.

die Familiensachen der **Abt. 106**:

jeweils 4 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Geschäfte der öffentlichen Register einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 5, 6, 7 und 8.

Vertreter:

In Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Brinkhaus

In Registersachen Richterin am Amtsgericht Verweyen

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Ozimek

## **VI. Richterin am Amtsgericht als st. Vertr. D. Dir. Waab**

1.

die Familiensachen der **Abt. 107**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Nachlasssachen der Abt. 39 einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit den Anfangsbuchstaben A bis K.

Vertreter:

In Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse

In Nachlasssachen: Richterin am Amtsgericht Saal, im Verhinderungsfall Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Huthmacher

## **VII. Richterin am Amtsgericht Willbrand**

die Familiensachen der **Abt. 108**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Waab

Über die Ablehnung entscheidet: Richter Friebel



### **VIII. Richterin am Amtsgericht Huthmacher**

1.

die Familiensachen der **Abt. 513**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

2.

die Familiensachen der **Abt. 515**:

jeweils 5 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bamberg

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Waab

### **IX. Richterin am Amtsgericht Bamberg**

die Familiensachen der **Abt. 520**:

jeweils 10 Familiensachen im Turnussystem gemäß A I.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Huthmacher

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Willbrand

### **X. Richterin am Amtsgericht Apfel**

die Zivilsachen der **Abt. 200**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Raschka

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

### **XI. Richterin am Amtsgericht Dr. Droste**

die Zivilsachen der **Abt. 201**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

jedoch abweichend in der Zeit bis 17.01.2020 jeweils 0 Zivilsachen im Turnussystem

Vertreter: Richter Grote

Jedoch abweichend in der Zeit bis 24.01.2020 Sachen der Abteilung 201 mit der Endziffer

1: Direktor des Amtsgericht Dr. Kirsten

2 und 3: Richter Grote

4: Richterin am Amtsgericht Koch

5: Richter am Amtsgericht Albracht

6: Richterin Recksiek

7: Richterin am Amtsgericht Apfel

8: Richter am Amtsgericht Dr. Racz

9: Richterin am Amtsgericht Otto

0: Richterin am Amtsgericht Raschka

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Apfel

## **XII. Richterin am Amtsgericht Otto**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 202**:

jeweils 4 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Entscheidungen über den Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 5 M** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5

3.

die Entscheidungen über Durchsuchungsanordnungen gemäß § 758 a ZPO der **Abt. 35 M** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7,

4.

die Beratungshilfesachen (**Abt. 14 UR II**).

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Raschka

## **XIII. Richter Dr. Müller**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 204**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Zivilsachen der **Abt. 206**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

und zwar in der Reihenfolge nach der Abt. 205 und vor der Abt. 210,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Racz

Über die Ablehnung entscheidet: Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

#### **XIV. Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 205**:

jeweils 2 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich Rechtshilfe,

3.

die Grundbuchsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach §§ 43 ff. WEG einschließlich Rechtshilfeersuchen,

4.

Zustellungsangelegenheiten (öffentliche Zustellungen, Auslandszustellungen)  
**(Abt. 11 II).**

5.

die Konkurs- und Vergleichssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen  
Angelegenheiten und die eidesstattlichen Versicherungen nach § 125 KO,

6.

die in der Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten Geschäfte.

Vertreter:

Zu Ziff. 1.: Richterin am Amtsgericht Otto

Zu Ziff. 2. – 9. Richterin am Amtsgericht Waab

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Saal

#### **XV. Richter Grote**

die Zivilsachen der **Abt. 210**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Droste

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Koch

#### **XVI. Richter am Amtsgericht Albracht**

die Zivilsachen der **Abt. 405**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Koch

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Racz

## **XVII. Richterin am Amtsgericht Koch**

die Zivilsachen der **Abt. 409**:

jeweils 10 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Albracht

Über die Ablehnung entscheidet: Richter Grote

## **XVIII. Richterin am Amtsgericht Raschka**

die Zivilsachen der **Abt. 427**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Apfel

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Otto

## **XIX. Richter am Amtsgericht Dr. Racz**

1.

die Zivilsachen der **Abt. 428**:

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß A II.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 614**: jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der Abt. 325 und 326 nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der Abt. 702 und ehem. Abt. 114 nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: Richter Dr. Müller

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Albracht

## **XX. Richterin am Amtsgericht Blanc**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts,

a)

Verfehlungen Jugendlicher, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendrichters oder der Jugendkammern oder eines anderen höheren Gerichts gehören (§§ 40, 41, 102 JGG),

b)

Verfehlungen Heranwachsender, soweit nicht gemäß § 108 Abs. 3 JGG die Jugendkammer zuständig ist,

c)

Strafsachen gegen Erwachsene, in denen der Staatsanwalt die Anklage gemäß § 103 JGG vor dem Jugendschöffengericht erhebt,

d)

Strafsachen gegen Erwachsene, in denen Anklage nach § 26 GVG vor dem Jugendschöffengericht erhoben wird,

zu a) bis d) mit den Anfangsbuchstaben E, G, I, L, M, O, R und Y,

sowie D und P, soweit in diesen Sachen am Stichtag 31.12.2019 in diesen Sachen terminiert ist,

sowie N, soweit in diesen Sachen am 20.08.2020 terminiert ist,

**(Abt. 300),**

2.

die Geschäfte der Jugendrichterin in allen Strafbefehls- und Privatklagesachen mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

3.

die Strafsachen gegen Erwachsene, soweit der Staatsanwalt die Anklage nach §§ 103, 112 JGG, 26 GVG bei dem Jugendrichter erhebt, mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

4.

die vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,



5.

die Angelegenheiten der Vollstreckung in Jugendstrafsachen (VRJs-Sachen) anderer Gerichte und Vollstreckungsleiter  
in Verfahren aus den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

6.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende  
mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

7.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Jugendliche und Heranwachsende  
mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

8.

die Rechtshilfeersuchen in Jugend- und Jugendschutzsachen  
mit den unter Ziffer 1 genannten Anfangsbuchstaben,

9.

die Geschäfte des Jugendvollzugsleiters,

10.

Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Jugendliche und Heranwachsende  
**(Abt. 324),**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Vollenberg

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Scheuschner

**XXI. Richterin am Amtsgericht Winter**

1.

wie XX., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben B, F, J, K, T und X sowie Sch und V, soweit in diesen Sachen am Stichtag 31.12.2019 terminiert ist, sowie N, soweit in diesen Sachen nicht am 20.08.2020 terminiert ist  
**(Abt. 301),**

2.

die Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht und für die Jugendkammer.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blanc

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Rediger

**XXII. Richter am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Lucks**

1.

wie XX., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben C, D, P, Sch und V, soweit in diesen Sachen am Stichtag 31.12.2019 nicht terminiert ist,  
**(Abt. 302),**

2.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 328:**  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

3.

die am 01.01.2020 anhängigen Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 328**:

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

5.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

6.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,

mit den Anfangsbuchstaben C bis F, Q, V und Z,

7.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW, mit Ausnahme derjenigen nach dem Aufenthaltsgesetz und derjenigen, die nach § 151 Nr. 7 FamFG als Kindschaftssachen Familiensachen sind, sowie nach dem Infektionsschutzgesetz,  
mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 6,  
soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 6 eintritt,

8.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen in den nach C. VIII 2. Der Geschäftsverteilung bestimmten Fällen,

Vertreter:

in Jugendstrafsachen: Richter am Blanc, Richterin am Amtsgericht Vollenberg,  
Richterin am Amtsgericht Winter (in dieser Reihenfolge)  
in Strafsachen: Richter am Amtsgericht Bellinghausen  
in Betreuungssachen: Richterin am Amtsgericht Dr. Locher in den Sachen mit den Anfangsbuchstaben C, D und Z  
Richterin am Amtsgericht Tank in den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, E, Q und V

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Sippl

### **XXIII. Richterin am Amtsgericht Vollenberg**

1.

wie XX., Ziffern 1 bis 8 mit den Anfangsbuchstaben A, H, Q, S (ohne Sch), U, W und Z  
sowie C, soweit in diesen Sachen am Stichtag 31.12.2019 terminiert ist,

**(Abt. 303),**

2.

die Entscheidungen über den Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 5 M** mit den Endziffern 6 und 7.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Winter

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Dr. Brand

**XXIV. Richter am Amtsgericht Dr. Rediger**

1.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 310**:  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 312**:  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Tatort in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,

**Abt. 320,**

4.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

5.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

6.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

7.

die Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl der Schöffen für das Schöffengericht.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Klumpe

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Winter

**XXV. RichterIn am Amtsgericht Schigulski**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 311**:

jeweils 2 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 617**:  
jeweils 3 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Leven

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin Klein

## XXVI. Richterin am Amtsgericht Klumpe

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 313**: jeweils 4 Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 315**: jeweils 4 Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,



4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Rediger

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin Thomalla

## **XXVII. Richter am Amtsgericht Bellinghausen**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 314**: jeweils **5** Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die Privatklagen gegen Erwachsene einschließlich der Entscheidungen nach § 36 SchAG NW der **Abt. 316**,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin Dr. Reiche

## **XXVIII. Richterin Thomalla**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in

Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 317**: jeweils **10** Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II; für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

Vertreter: RichterIn Dr. Reiche

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Klumpe

**XXIX. Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Brand**

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, jeweils einschließlich etwaiger Cs-Sachen, der **Abt. 606**:  
jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schigulski

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Vollenberg

**XXX. Richterin Klein**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in

Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 616**: jeweils **6** Sachen im Turnussystem gemäß A III., für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist;

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II, für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Scheuschner

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Schigulski

### **XXXI. RichterIn am Amtsgericht Heck**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der neu zu

schaffenden **Abt. 618**:

jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine  
anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwach-  
sene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und**  
**326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Ge-  
schäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers  
XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Un-  
terbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und**  
**ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Bienefeld

Über die Ablehnung entscheidet RichterIn am Amtsgericht Verweyen

## **XXXII. RichterIn Amtsgericht Sippl**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) so-  
wie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es  
sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in  
Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462  
a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der neu zu  
schaffenden **Abt. 619**:

jeweils 7 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,  
für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine  
anderweitige Regelung erfolgt ist.

2.

(entfallen)

3.

(entfallen)

4.

(entfallen)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heck

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

### **XXXIIa. Richterin Amtsgericht Bienefeld**

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene mit Ausnahme von Verkehrsord-  
nungswidrigkeiten, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen,

**Abt. 321,**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sippl

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Dr. Leven

**XXXIII. Richterin am Amtsgericht Scheuschner**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der neu zu schaffenden **Abt. 620**:

jeweils 5 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

3.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702 und ehem. Abt. 114** nach Maßgabe der Regelung in C II,

Vertreter:

Richterin Klein

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Blanc



**XXXIV. Richterin Dr. Reiche**

1.

die Einzelrichterstrafsachen (Ds-Sachen) und Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) sowie die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen), soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten gemäß § 462 a StPO abgegebenen Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene der **Abt. 630**:

jeweils 7 Sachen im Turnussystem gemäß A III.,

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

2.

die Verfahren gemäß § 68 OwiG gegen Erwachsene soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind, einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Tatort in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, **Abt. 622**,

3.

die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, der **Abt. 325 und 326** nach Maßgabe der Regelungen in C II;

für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO jedoch nur, soweit unter Ziffer C I. des Geschäftsverteilungsplans keine anderweitige Regelung erfolgt ist,

4.

die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L –außer PsychKG- sowie die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B der **Abt. 702** nach Maßgabe der Regelungen in C II,

5.

die Entscheidungen im Beschleunigten Verfahren nach Maßgabe der Regelungen in C I,

6.

die Geschäfte des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht.

Vertreter: Richterin Thomalla

Über die Ablehnung entscheidet: Richter am Amtsgericht Bellinghausen

### **XXXV. Richterin am Amtsgericht Tank**

1.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt, mit den Anfangsbuchstaben G bis N, W bis Y,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW, mit Ausnahme derjenigen nach dem Aufenthaltsgesetz und derjenigen, die nach § 151 Nr. 7 FamFG als Kindschaftssachen Familiensachen sind, sowie nach dem Infektionsschutzgesetz, mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1, soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Mittwoch und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der 4. Kalenderwoche 2020, folgend in der 8. Kalenderwoche usw.

Vertreter:                         Richterin am Amtsgericht Dr. Locher  
  Im Verhinderungsfall Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin Lohn

### **XXXVI. Richterin am Amtsgericht als w. aufs. Ri. Dr. Locher**

1.

die in **Abt. 11** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45879, 45881 bis 45889 liegt,  
mit den Anfangsbuchstaben A, B, O, P, R bis U,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW, mit Ausnahme derjenigen nach dem Aufenthaltsgesetz und derjenigen, die nach § 151 Nr. 7 FamFG als Kindschaftssachen Familiensachen sind, sowie nach dem Infektionsschutzgesetz,  
mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1,  
soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

die Bearbeitung von Anträgen auf Anordnung oder Genehmigung von Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach den Vollzugsgesetzen (**Abt. 701 XIV B/L**).

4.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Donnerstag und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der 1. Kalenderwoche 2020, folgend in der 5. Kalenderwoche usw.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Tank  
Im Verhinderungsfall Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Hahnemann

### **XXXVII. RichterIn am Amtsgericht Hahnemann**

1.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzahlen 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt, mit den Anfangsbuchstaben A bis K und U,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW, mit Ausnahme derjenigen nach dem Aufenthaltsgesetz und derjenigen, die nach § 151 Nr. 7 FamFG als Kindschaftssachen Familiensachen sind, sowie nach dem Infektionsschutzgesetz,

mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1,  
soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu  
Ziff. 1 eintritt,

3.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII.  
der Geschäftsverteilung jeweils am Montag und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der  
2. Kalenderwoche 2020, folgend in der 6. Kalenderwoche usw.

Vertreter: Richterin Lohn

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Dr. Locher

### **XXXVIII. Richterin Lohn**

1.

die in **Abt. 3z** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Register VII, VIII, X und XVII  
einschließlich der Unterbringungssachen nach § 312 Ziff. 1 bis 3 FamFG sowie ein-  
schließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit Erwachsene betroffen  
sind, deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen in  
der Stadt Gelsenkirchen: deren aktueller Aufenthalt in Stadtteilen mit den Postleitzah-  
len 45891, 45892, 45894, 45896, 45897, 45899 liegt,  
mit den Anfangsbuchstaben L bis T sowie V bis Z,

2.

die in **Abt. 701** zu bearbeitenden Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unter-  
bringung Erwachsener nach § 312 Ziff. 4 FamFG i.V.m. dem PsychKG NW, mit Aus-  
nahme derjenigen nach dem Aufenthaltsgesetz und derjenigen, die nach § 151 Nr. 7  
FamFG als Kindschaftssachen Familiensachen sind, sowie nach dem Infektions-  
schutzgesetz,  
mit den Anfangsbuchstaben wie zu Ziff. 1,

soweit das Unterbringungsbedürfnis in den Stadtteilen mit den Postleitzahlen wie zu Ziff. 1 eintritt,

3.

den Tageseildienst der **Abt. 701** in Betreuungs- und PsychKG-Sachen nach C. VIII. der Geschäftsverteilung jeweils am Dienstag und an jeden 4. Freitag, beginnend mit der 3. Kalenderwoche 2020, folgend in der 7. Kalenderwoche usw.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hahnemann

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Tank

### **XXXIX. Richterin am Amtsgericht Verweyen**

1.

die Geschäfte der öffentlichen Register zu den Endziffern 1, 2, 3, 4, 9 und 0 einschließlich der Rechtshilfeersuchen,

2.

die Erzwingungshafnanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene der **Abt. 322** mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5 sowie der **Abt. 323**.

Vertreter:

In Registersachen: Richterin am Amtsgericht Marten

In den übrigen Sachen: Richterin am Amtsgericht Saal  
im Verhinderungsfall durch Richterin am Amtsgericht Otto

Über die Ablehnung entscheidet: Richterin am Amtsgericht Heck

**XL. Richterin am Amtsgericht Saal**

1.

die Entscheidungen über Erinnerungen in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 5 M und 34 M**,

einschließlich der Bestände der auslaufenden Abt. 15 M und der auslaufenden Abt. 25, 26 und 29 des aufgehobenen Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer,

2.

die Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung der **Abt. 35 M** mit den Endziffern 8, 9 und 0,

3.

die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls in Zwangsvollstreckungssachen der **Abt. 5 M** mit den Endziffern 8, 9 und 0,

4.

die Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OwiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OwiG gegen Erwachsene der **Abt. 322** mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0,

5.

die Nachlasssachen der **Abt. 39** einschließlich der Rechtshilfeersuchen mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.

Vertreter:

In Nachlasssachen: Richterin am Amtsgericht Waab

Im Verhinderungsfall Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten

In Erzwingungshauptsachen:

Richterin am Amtsgericht Verweyen

im Verhinderungsfall Richterin am Amtsgericht Otto

In den übrigen Sachen: Richterin am Amtsgericht Otto

Über die Ablehnung entscheidet: Richter Dr. Müller

**XLI. Richter am Amtsgericht Dr. Leven**

1.

folgende am 12.10.2020 terminierte Sachen

a)

von Richter am Amtsgericht Dr. Rediger

die Bearbeitung der am 12.10.2020 auf

Dienstag, den 10.11.2020,

Dienstag, den 17.11.2020,

Dienstag, den 01.12.2020,

terminierten Sachen der Abteilung 310,

b)

von Richterin am Amtsgericht Schigulski

die Bearbeitung der am 12.10.2020 auf

Donnerstag, den 22.10.2020,

Donnerstag, den 26.11.2020,



terminierten Sachen der Abteilung 311,

c)

von Richter am Amtsgericht Dr. Lucks

die Bearbeitung der am 12.10.2020 auf

Freitag, den 20.11.2020,

Freitag, den 11.12.2020,

terminierten Sachen der Abteilung 328

sowie auf

Freitag, den 27.11.2020

terminierten Ls-Sachen der Abteilung 328

d)

von Richterin am Amtsgericht Dr. Brand

die Bearbeitung der am 12.10.2020 auf

Mittwoch, den 21.10.2020,

Mittwoch, den 28.10.2020,

Montag, den 02.11.2020,

Mittwoch, den 11.11.2020,

Montag, den 14.12.2020

terminierten Sachen der Abteilung 606,

e)

von RichterIn am Amtsgericht Bienefeld

die Bearbeitung der am 12.10.2020 auf

Mittwoch, den 04.11.2020,

Mittwoch, den 02.12.2020,

Mittwoch, den 09.12.2020,

Mittwoch, den 16.12.2020

terminierten Sachen der Abteilung 321.

2.

Richter am Amtsgericht Dr. Leven bleibt in allen übernommenen Verfahren auch für etwaige Folgetermine und soweit diese Sachen durch eine übergeordnete Instanz aufgehoben und zurückverwiesen werden zuständig.

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Dr. Brand

Über die Ablehnung entscheidet: RichterIn am Amtsgericht Bienefeld

## C: Besondere Regelungen

### I. Beschleunigtes Verfahren

1.

Für die Entscheidungen über Anträge gemäß § 417 – ggf. i.V.m. §§ 127 b, 128 – StPO (beschleunigtes Verfahren) sind folgende Richter jeweils bezogen auf den Tag der Vorführung zuständig:

Montag	Richterin Thomalla
Dienstag	Richter am AG Dr. Rediger
Mittwoch	Richterin Dr. Reiche
Donnerstag	Richter am Amtsgericht Bellinghausen
Freitag	Richterin am AG Klumpe

Im Vertretungsfall – Verhinderung und Erholungsurlaub – ist der jeweilige Haftrichter nach der Regelung in C II zuständig.

2.

Für Anträge, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung der für den nächstfolgenden Werktag nach Ziffer 1 bestimmte Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

3.

Die Bearbeitung der zu Ziff. 1 genannten Anträge erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus in den Ds-Abteilungen der jeweils entscheidenden Richter; soweit diese keine Ds-Abteilung bearbeiten, entfällt die Anrechnung.

## **II. Haft- und Unterbringungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen), Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes**

1.

Für die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Erwachsene, soweit es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt (Abt. 325 und 326), sowie für die Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Registers XIV/L – außer PsychKG – und der Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes des Registers XIV/B (Abt. 702 sowie ehemalige Abt. 114), ergibt sich die Zuständigkeit aus der anliegenden Liste (sog. „Hafttageliste“).

2.

Ein Tausch der „Hafttage“ ist jederzeit möglich; er ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen. Das Präsidium ermächtigt den Direktor bzw. seine Vertreterin, einen solchen Tausch zu genehmigen.

3.

Der für den jeweiligen Werktag eingeteilte Richter ist zuständig für die montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr eingehenden schriftlichen Anträge. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge, die nicht vom Richter des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit des Richters, der für den folgenden Werktag eingeteilt ist. Im Falle einer Vorführung nach § 115a StPO ist der Zeitpunkt der Vorführung maßgeblich.

4.

Für die Folgeentscheidung bleibt der Richter zuständig, der die Erstentscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht für Anordnungen und Entscheidungen, die im Bereitschaftsdienst getroffen worden sind. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

5.

Abweichend von Ziffer 4 S. 1 ist für die bloße Verkündung von bereits erlassenen Haftbefehlen der zum Zeitpunkt der Vorführung eingeteilte Richter zuständig. Für alle weiteren Folgeentscheidungen gilt wieder Ziffer 4 S. 1.

6.

Die Vertretung richtet sich nach der Vertretung in Strafsachen.

### III. Zuständigkeiten für ehemalige Abteilungen

Soweit es nach

A I 3 d), 5, 6, und 7,

A II 5, 6 und 7,

A III 3 c), 7, 8a und 9

darauf ankommt, werden

<b>Sachen der ehem. Abt.</b>	<b>in folgender Abt. bearbeitet:</b>
2	202
3a	205
3 II	210
3b	210
4	205
4a	210
5 (AG Gelsenkirchen-Buer)	405
6a	301
6 (AG Gelsenkirchen-Buer)	606
8a	310
8b	310
9 (AG Gelsenkirchen-Buer)	409
14	200
14 (AG Gelsenkirchen-Buer)	614
15 (AG Gelsenkirchen-Buer)	515
16 (AG Gelsenkirchen-Buer)	616

16a	313
16b	312
17	300
17 (AG Gelsenkirchen-Buer)	617
18 (AG Gelsenkirchen-Buer)	515
19a	313
19b	314
20 (AG Gelsenkirchen-Buer)	520
21	324
22	101
23	106
24 mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5	107
24 mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0	108
25	303
27	103
27 (AG Gelsenkirchen-Buer)	427
28 (AG Gelsenkirchen-Buer)	428
29	106
30 (AG Gelsenkirchen-Buer)	630
32	201
33	102
36	202
41	200
42	210
44	106
105	104
111	106
100 mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5	107
100 mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0	108
203	200
211	205
212	210
518	101

mit den Endziffern 1 und 2 mit den Vorziffern 1-6	
518 mit den Endziffern 2 mit den Vorziffern 7-0 und 3 mit den Vorziffern 1-7	102
518 mit den Endziffern 3 mit den Vorziffern 8-0 und 4 mit den Vorziffern 1-5	103
518 mit den Endziffern 4 mit den Vorziffer 6- 0, 5 und 6 mit der Vorziffer 1	104
518 mit der Endziffer 6 mit den Vorziffern 2-7	106
518 mit der Endziffer 6 mit den Vorziffern 8-0 und 7 mit den Vorziffern 1-8	107
518 mit der Endziffer 7 mit den Vorziffern 9-0 und 8 mit den Vorziffern 1-6	108
518 mit der Endziffer 8 mit den Vorziffern 7-0 und 9 mit den Vorziffern 1-4	515
518 mit der Endziffer 9 mit den Vorziffern 5-0 und 0	520
519 mit den Endziffern 1 und 9 mit der Vorziffer 6	102
519 mit der Endziffer 2	103
519 mit den Endziffern 3	104

und 9 mit den Vorziffern 0, 1 und 2	
519 mit der Endziffer 4	106
519 mit der Endziffer 5	107
519 mit der Endziffer 6	108
519 mit der Endziffer 7 und 9 mit den Vorziffern 3, 4 und 5	515
519 mit der Endziffer 8	520
519 mit der Endziffer 0 und 9 mit den Vorziffern 7, 8 und 9	101

#### IV. Güterichterverfahren

1.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Güterichters in Zivilsachen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sowie in Familiensachen nach § 36 Abs. 5 FamFG sowie in Familienstreitsachen gemäß §§ 113 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO, und zwar auch für die nach den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte Hattingen und Bottrop in die Zuständigkeit des Güterichters des Amtsgerichts Gelsenkirchen fallenden Streitigkeiten, werden folgende Güterichter bestellt:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten  
 Richterin am Amtsgericht Siemund-Grosse  
 Richterin am Amtsgericht Sippl  
 Richterin am Amtsgericht Willbrand

Die Güterichter nehmen ihre Tätigkeit nach Abschnitt B vorrangig wahr.



2.

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt mit folgender Maßgabe in alphabetischer Reihenfolge, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt, anknüpfend an den Stand vom 31.12.2019:

a)

Soweit ein Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

b)

„Nächste eingehende Sache“ i.S.d. Buchst. A) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters führte, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach dem Alphabet anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

c)

Neu eingehende Güterichterverfahren, die dieselben Parteien eines bereits anhängigen, noch nicht erledigten Güterichterverfahrens betreffen (Vorbefassung), werden vorab dem bereits befassten Güterichter zugeteilt.

3.

Die Güterichtergeschäftsstelle (**Abt. 214**) wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

a) der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Beklagten bzw. des/der Antragsgegners/der Antragsgegnerin; bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

b) bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des/der Beklagten bzw. des/der Antragsgegners/der Antragsgegnerin;

c) bei Identität des/der Beklagten bzw. des/der Antragsgegners/der Antragsgegnerin der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Klägers/Klägerin

bzw. des/der Antragsstellers/Antragsstellerin; bei mehreren Klägern/Antragstellern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;

Anschließend werden die Sachen in der unter 2. Bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.

4.

Ist ein Güterichter nach dem unter Ziff. 2. Und Ziff. 3. Geregelt Verfahren zuständig geworden, erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall durch den im Alphabet nachfolgenden Güterichter, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt.

In Güterrichtersachen liegt ein Vertretungsfall auch dann vor, wenn sich der berufene Güterrichter aufgrund Überlastung mit den Aufgaben in Abschnitt B für verhindert erklärt.

5.

Für die Durchführung der Güterichterverfahren werden die Güterichter, im Falle der Vertretung nach Ziff. 4. Die Vertreter, von ihren Aufgaben nach Abschnitt B anteilig angemessen entlastet.

Dabei gilt für Güterichter, die nach Abschnitt B an einem Turnussystem teilnehmen: Für jedes Verfahren, in welchem der Güterichter eine mündliche Verhandlung/einen Mediationstermin durchführt, erhält der Güterichter in seinem Dezernat einen Bonus von 3 Verfahren im jeweiligen Turnus.

Für Güterichter, die nach Abschnitt B nicht an einem Turnussystem teilnehmen, hat das Präsidium zum 01.07.2020 und zum 01.01.2021 eine entsprechende angemessene Entlastung nachgelagert zu regeln.

## V. Ablehnung

1.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ablehnung eines Richters ist unter B. der Geschäftsverteilung geregelt.

Ist der danach zur Entscheidung berufene Richter seinerseits verhindert, entscheidet Direktor des Amtsgerichts Dr. Kirsten.

2.

Im Falle des § 23 Absatz 2 StPO und der erfolgreichen Ablehnung eines Richters entscheidet der für den Fall der Verhinderung bestimmte Vertreter.

## VI. Vertretung

1.

Die Vertretung im Verhinderungsfall und im Erholungsurlaub ist unter Abschnitt B. der Geschäftsverteilung geregelt.

2.

Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der weiter aufgeführten Vertreter werden vertreten, und zwar für das gesamte Dezernat des zu Vertretenden (unabhängig von der Art des Vertretungsfalles), und zwar der Dienstjüngere vor dem Dienstälteren:

- die Zivilrichter von den übrigen Zivilrichtern, sodann von den Familienrichtern, den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG – Richter) und den Strafrichtern,
- die Strafrichter von den übrigen Strafrichtern, sodann von den FGG – Richtern, den Zivilrichtern und den Familienrichtern,
- die FGG – Richter von den übrigen FGG – Richtern, sodann von den Strafrichtern, den Familienrichtern und den Zivilrichtern,
- die Familienrichter von den übrigen Familienrichtern, sodann von den Zivilrichtern, den FGG – Richtern und den Strafrichtern.

Dabei gelten für den Fall der Vertretungsregelung unabhängig von der Art des Vertretungsfalles:

als Zivilrichter	die Richter/-innen Albracht, Apfel, Dr. Droste, Grote, Dr. Kirsten, Koch, Dr. Müller, Raschka, Dr. Racz und Otto
als Strafrichter	die Richter/-innen Bellinghausen, Bienefeld, Blanc, Dr. Brand, Heck, Klein, Klumpe, Dr. Leven, Dr. Lucks, Dr. Rediger, Dr. Reiche, Scheuschner, Schigulski, Sippl, Thomalla, Vollenberg und Winter
als Familienrichter	die Richter/-innen Bamberg, Brinkhaus, Friebel, Huthmacher, Marten, Ozimek, Siemund-Grosse, Waab und Willbrand,
als FGG – Richter	die Richter/-innen Hahnemann, Dr. Locher, Lohn, Tank, Saal und Verweyen

3.

Für den Fall der Vertretung eines Richters gilt der nächstberufene Vertreter ebenfalls als verhindert, falls er aus Anlass eines Vertretungsfalles bereits mit der Vertretung eines vollständigen anderen Dezernats befasst ist.

## VII. Bereitschaftsdienst

1.

Der Bereitschaftsdienst der Richter wird als Rufbereitschaft entsprechend der anliegenden Liste wahrgenommen. Für Großveranstaltungen behält sich das Präsidium eine gesonderte Regelung vor.

2.

Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes ist jederzeit möglich; er ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen. Das Präsidium ermächtigt den Direktor bzw. seine Vertreterin, einen solchen Tausch zu genehmigen.

3.

Anträge, die Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr in Schriftform bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen eingehen, fallen in die Zuständigkeit des nach Abschnitt B zuständigen Dezernenten. Auf eine vorherige mündliche oder per Email erfolgte Ankündigung kommt es nicht an. Alle übrigen Anträge fallen in die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes.

4.

Ziffer 3. Gilt nicht für Anträge in Unterbringungssachen gem. § 312 FamFG, die montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingehen. Diese fallen in die Zuständigkeit des Tageseildienstes in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW nach Abschnitt C VIII der richterlichen Geschäftsverteilung.

### **VIII. Tageseildienst in Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW**

1.

Für Erstentscheidungen in Unterbringungssachen gem. § 312 FamFG (Unterbringung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten nach § 1906 BGB und nach dem PsychKG NW) sowie für unaufschiebbare Eilsachen nach Betreuungsrecht wird (unter den Betreuungsrichtern) ein Tageseildienst eingerichtet.

Der Richter des Tageseildienstes des jeweiligen Werktages ist zuständig für die Montag bis Freitag 21.00 Uhr eingehenden Anträge. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge fallen in die Zuständigkeit des Richters, der am folgenden Werktag Tageseildienst hat.

Für die Folgeentscheidung richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung für Betreuungs- und PsychKG-Verfahren.

Die Vertretung des Tageseildienstes richtet sich nach der Vertretung in Betreuungssachen.

2.

Die Einteilung in die einzelnen Wochentage des Tageseildienstes richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt B. der Geschäftsverteilung.

Dabei gilt für den Tageseildienst am Freitag folgende ergänzende Regelung: Hat die nach Abschnitt B. für einen Freitag zuständige Richterin in der Kalenderwoche bereits durch Vertretung einen zweiten Tageseildienst erledigt, ist Richter am Amtsgericht Dr. Lucks für den Tageseildienst am Freitag zuständig.

Gelsenkirchen, 20.12.2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Kirsten)

(Blanc)

(Dr. Locher)

(Dr. Racz)

(Dr. Rediger)

(Siemund-Grosse)

(Winter)

## Anlage zu Abschnitt C. II. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2020

1	Mittwoch, 1. Januar 2020	8	<del>Brand, Dr.</del>	Neujahr
	Donnerstag, 2. Januar 2020	9	Scheuschner	
	Freitag, 3. Januar 2020		Var: 7 – Klumpe	
	Samstag, 4. Januar 2020		<del></del>	
	Sonntag, 5. Januar 2020		<del></del>	
2	Montag, 6. Januar 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 7. Januar 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 8. Januar 2020	12	Sippl	
	Donnerstag, 9. Januar 2020	13	Heck	
	Freitag, 10. Januar 2020		Var: 8 – Brand, Dr.	
	Samstag, 11. Januar 2020		<del></del>	
	Sonntag, 12. Januar 2020		<del></del>	
3	Montag, 13. Januar 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 14. Januar 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 15. Januar 2020	3	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 16. Januar 2020	4	Büscher	
	Freitag, 17. Januar 2020	5	Müller, Dr.	
	Samstag, 18. Januar 2020		<del></del>	
	Sonntag, 19. Januar 2020		<del></del>	
4	Montag, 20. Januar 2020	6	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 21. Januar 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 22. Januar 2020	8	Bellinghausen	
	Donnerstag, 23. Januar 2020	9	Büscher	
	Freitag, 24. Januar 2020		Var: 9 – Büscher	
	Samstag, 25. Januar 2020		<del></del>	
	Sonntag, 26. Januar 2020		<del></del>	
5	Montag, 27. Januar 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 28. Januar 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 29. Januar 2020	12	Sippl	
	Donnerstag, 30. Januar 2020	13	Heck	
	Freitag, 31. Januar 2020		Var: 10 – Lucks, Dr.	
	Samstag, 1. Februar 2020		<del></del>	
	Sonntag, 2. Februar 2020		<del></del>	
6	Montag, 3. Februar 2020	1	Klein	
	Dienstag, 4. Februar 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 5. Februar 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 6. Februar 2020	4	Büscher	
	Freitag, 7. Februar 2020	5	Klein	
	Samstag, 8. Februar 2020		<del></del>	
	Sonntag, 9. Februar 2020		<del></del>	
7	Montag, 10. Februar 2020	6	Müller, Dr.	
	Dienstag, 11. Februar 2020	7	Klumpe	

	Mittwoch, 12. Februar 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 13. Februar 2020	9	Büscher	
	Freitag, 14. Februar 2020		Var: 11 – Schigulski	
	Samstag, 15. Februar 2020			
	Sonntag, 16. Februar 2020			
8	Montag, 17. Februar 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 18. Februar 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 19. Februar 2020	12	Sippl	
	Donnerstag, 20. Februar 2020	13	Lucks, Dr.	
	Freitag, 21. Februar 2020		Var: 12 – Sippl	
	Samstag, 22. Februar 2020			
	Sonntag, 23. Februar 2020			
9	Montag, 24. Februar 2020	1	Rediger, Dr.	Rosenmontag
	Dienstag, 25. Februar 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 26. Februar 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 27. Februar 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 28. Februar 2020	5	Klein	
	Samstag, 29. Februar 2020			
	Sonntag, 1. März 2020			
10	Montag, 2. März 2020	6	Müller, Dr.	
	Dienstag, 3. März 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 4. März 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 5. März 2020	9	Scheuschner	
	Freitag, 6. März 2020		Var: 13 –Heck	
	Samstag, 7. März 2020			
	Sonntag, 8. März 2020			
11	Montag, 9. März 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 10. März 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 11. März 2020	12	Sippl	
	Donnerstag, 12. März 2020	13	Heck	
	Freitag, 13. März 2020		Var: 1 – Rediger, Dr.	
	Samstag, 14. März 2020			
	Sonntag, 15. März 2020			
12	Montag, 16. März 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 17. März 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 18. März 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 19. März 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 20. März 2020	5	Scheuschner	
	Samstag, 21. März 2020			
	Sonntag, 22. März 2020			
13	Montag, 23. März 2020	6	Müller, Dr.	
	Dienstag, 24. März 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 25. März 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 26. März 2020	9	Büscher	
	Freitag, 27. März 2020		Var: 2 –Racz, Dr.	
	Samstag, 28. März 2020			



	Sonntag, 29. März 2020			
14	Montag, 30. März 2020	10	Racz, Dr.	
	Dienstag, 31. März 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 1. April 2020	12	Bellinghausen	
	Donnerstag, 2. April 2020	13	Heck	
	Freitag, 3. April 2020		Var: 3 – Bellinghausen	
	Samstag, 4. April 2020			
	Sonntag, 5. April 2020			
15	Montag, 6. April 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 7. April 2020	2	Lucks, Dr.	
	Mittwoch, 8. April 2020	3	Sipl	
	Donnerstag, 9. April 2020	4	Klein	
	Freitag, 10. April 2020	5	Klein	Karfreitag
	Samstag, 11. April 2020			
	Sonntag, 12. April 2020			
16	Montag, 13. April 2020	6	Müller, Dr.	Ostermontag
	Dienstag, 14. April 2020	7	Thomalla	
	Mittwoch, 15. April 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 16. April 2020	9	Lucks, Dr.	
	Freitag, 17. April 2020		Klein	
	Samstag, 18. April 2020			
	Sonntag, 19. April 2020			
17	Montag, 20. April 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 21. April 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 22. April 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 23. April 2020	13	Heck	
	Freitag, 24. April 2020		Scheuschner	
	Samstag, 25. April 2020			
	Sonntag, 26. April 2020			
18	Montag, 27. April 2020	1	Müller, Dr.	
	Dienstag, 28. April 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 29. April 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 30. April 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 1. Mai 2020	5	Klein	Maifeiertag
	Samstag, 2. Mai 2020			
	Sonntag, 3. Mai 2020			
19	Montag, 4. Mai 2020	6	Müller, Dr.	
	Dienstag, 5. Mai 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 6. Mai 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 7. Mai 2020	9	Lucks, Dr.	
	Freitag, 8. Mai 2020		Klumpe	
	Samstag, 9. Mai 2020			
	Sonntag, 10. Mai 2020			
20	Montag, 11. Mai 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 12. Mai 2020	11	Rediger, Dr.	
	Mittwoch, 13. Mai 2020	12	Thomalla	

	Donnerstag, 14. Mai 2020	13	Heck	
	Freitag, 15. Mai 2020		Var: 7 – Klumpe	
	Samstag, 16. Mai 2020			
	Sonntag, 17. Mai 2020			
21	Montag, 18. Mai 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 19. Mai 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 20. Mai 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 21. Mai 2020	4	Scheuschner	Chr. Himmelfahrt
	Freitag, 22. Mai 2020	5	Klein	
	Samstag, 23. Mai 2020			
	Sonntag, 24. Mai 2020			
22	Montag, 25. Mai 2020	6	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 26. Mai 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 27. Mai 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 28. Mai 2020	9	Büscher	
	Freitag, 29. Mai 2020		Var: 8 – Brand, Dr.	
	Samstag, 30. Mai 2020			
	Sonntag, 31. Mai 2020			
23	Montag, 1. Juni 2020	10	Lucks, Dr.	Pfingstmontag
	Dienstag, 2. Juni 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 3. Juni 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 4. Juni 2020	13	Heck	
	Freitag, 5. Juni 2020		Müller, Dr.	
	Samstag, 6. Juni 2020			
	Sonntag, 7. Juni 2020			
24	Montag, 8. Juni 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 9. Juni 2020	2	Bellinghausen	
	Mittwoch, 10. Juni 2020	3	Racz, Dr.	
	Donnerstag, 11. Juni 2020	4	Scheuschner	Fronleichnam
	Freitag, 12. Juni 2020	5	Klein	
	Samstag, 13. Juni 2020			
	Sonntag, 14. Juni 2020			
25	Montag, 15. Juni 2020	6	Müller, Dr.	
	Dienstag, 16. Juni 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 17. Juni 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 18. Juni 2020	9	Lucks, Dr.	
	Freitag, 19. Juni 2020		Var: 10 – Lucks, Dr.	
	Samstag, 20. Juni 2020			
	Sonntag, 21. Juni 2020			
26	Montag, 22. Juni 2020	10	Scheuschner	
	Dienstag, 23. Juni 2020	11	Heck	
	Mittwoch, 24. Juni 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 25. Juni 2020	13	Heck	
	Freitag, 26. Juni 2020		Var: 11 – Schigulski	
	Samstag, 27. Juni 2020			
	Sonntag, 28. Juni 2020			

27	Montag, 29. Juni 2020	1	Rediger, Dr.
	Dienstag, 30. Juni 2020	2	Bellinghausen
	Mittwoch, 1. Juli 2020	3	Bellinghausen
	Donnerstag, 2. Juli 2020	4	Heck
	Freitag, 3. Juli 2020	5	Klein
	Samstag, 4. Juli 2020		
	Sonntag, 5. Juli 2020		
28	Montag, 6. Juli 2020	6	Müller, Dr.
	Dienstag, 7. Juli 2020	7	Müller, Dr.
	Mittwoch, 8. Juli 2020	8	Brand, Dr.
	Donnerstag, 9. Juli 2020	9	Lucks, Dr.
	Freitag, 10. Juli 2020		Var: 12 – Thomalla
	Samstag, 11. Juli 2020		
	Sonntag, 12. Juli 2020		
29	Montag, 13. Juli 2020	10	Lucks, Dr.
	Dienstag, 14. Juli 2020	11	Lucks, Dr.
	Mittwoch, 15. Juli 2020	12	Thomalla
	Donnerstag, 16. Juli 2020	13	Scheuschner
	Freitag, 17. Juli 2020		Klein
	Samstag, 18. Juli 2020		
	Sonntag, 19. Juli 2020		
30	Montag, 20. Juli 2020	1	Rediger, Dr.
	Dienstag, 21. Juli 2020	2	Racz, Dr.
	Mittwoch, 22. Juli 2020	3	Racz, Dr.
	Donnerstag, 23. Juli 2020	4	Scheuschner
	Freitag, 24. Juli 2020	5	Schigulski
	Samstag, 25. Juli 2020		
	Sonntag, 26. Juli 2020		
31	Montag, 27. Juli 2020	6	Rediger, Dr.
	Dienstag, 28. Juli 2020	7	Klumpe
	Mittwoch, 29. Juli 2020	8	Brand, Dr.
	Donnerstag, 30. Juli 2020	9	Lucks, Dr.
	Freitag, 31. Juli 2020		Müller, Dr.
	Samstag, 1. August 2020		
	Sonntag, 2. August 2020		
32	Montag, 3. August 2020	10	Lucks, Dr.
	Dienstag, 4. August 2020	11	Schigulski
	Mittwoch, 5. August 2020	12	Thomalla
	Donnerstag, 6. August 2020	13	Scheuschner
	Freitag, 7. August 2020		Var: 2 –Racz, Dr.
	Samstag, 8. August 2020		
	Sonntag, 9. August 2020		
33	Montag, 10. August 2020	1	Lucks, Dr.
	Dienstag, 11. August 2020	2	Schigulski
	Mittwoch, 12. August 2020	3	Bellinghausen
	Donnerstag, 13. August 2020	4	Lucks, Dr.

	Freitag, 14. August 2020	5	Klein	
	Samstag, 15. August 2020			
	Sonntag, 16. August 2020			
34	Montag, 17. August 2020	6	Müller, Dr.	
	Dienstag, 18. August 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 19. August 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 20. August 2020	9	Lucks, Dr.	
	Freitag, 21. August 2020		Var: 3 – Bellinghausen	
	Samstag, 22. August 2020			
	Sonntag, 23. August 2020			
35	Montag, 24. August 2020	10	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 25. August 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 26. August 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 27. August 2020	13	Heck	
	Freitag, 28. August 2020		Heck	
	Samstag, 29. August 2020			
	Sonntag, 30. August 2020			
36	Montag, 31. August 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 1. September 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 2. September 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 3. September 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 4. September 2020	5	Klein	
	Samstag, 5. September 2020			
	Sonntag, 6. September 2020			
37	Montag, 7. September 2020	6	Brand, Dr.	
	Dienstag, 8. September 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 9. September 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 10. September 2020	9	Lucks, Dr.	
	Freitag, 11. September 2020		Var: 5 – Klein	
	Samstag, 12. September 2020			
	Sonntag, 13. September 2020			
38	Montag, 14. September 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 15. September 2020	11	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 16. September 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 17. September 2020	13	Heck	
	Freitag, 18. September 2020		Klumpe	
	Samstag, 19. September 2020			
	Sonntag, 20. September 2020			
39	Montag, 21. September 2020	1	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 22. September 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 23. September 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 24. September 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 25. September 2020	5	Klein	
	Samstag, 26. September 2020			
	Sonntag, 27. September 2020			
40	Montag, 28. September 2020	6	Reiche, Dr.	

	Dienstag, 29. September 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 30. September 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 1. Oktober 2020	9	Klein	
	Freitag, 2. Oktober 2020		Var: 7 – Klumpe	
	Samstag, 3. Oktober 2020			
	Sonntag, 4. Oktober 2020			
41	Montag, 5. Oktober 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 6. Oktober 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 7. Oktober 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 8. Oktober 2020	13	Heck	
	Freitag, 9. Oktober 2020		Lucks, Dr..	
	Samstag, 10. Oktober 2020			
	Sonntag, 11. Oktober 2020			
42	Montag, 12. Oktober 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 13. Oktober 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 14. Oktober 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 15. Oktober 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 16. Oktober 2020	5	Lucks, Dr.	
	Samstag, 17. Oktober 2020			
	Sonntag, 18. Oktober 2020			
43	Montag, 19. Oktober 2020	6	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 20. Oktober 2020	7	Schigulski	
	Mittwoch, 21. Oktober 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 22. Oktober 2020	9	Leven, Dr.	
	Freitag, 23. Oktober 2020		Leven, Dr.	
	Samstag, 24. Oktober 2020			
	Sonntag, 25. Oktober 2020			
44	Montag, 26. Oktober 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 27. Oktober 2020	11	Brand, Dr.	
	Mittwoch, 28. Oktober 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 29. Oktober 2020	13	Thomalla	
	Freitag, 30. Oktober 2020		Schigulski	
	Samstag, 31. Oktober 2020			
	Sonntag, 1. November 2020			
45	Montag, 2. November 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 3. November 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 4. November 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 5. November 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 6. November 2020	5	Klein	
	Samstag, 7. November 2020			
	Sonntag, 8. November 2020			
46	Montag, 9. November 2020	6	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 10. November 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 11. November 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 12. November 2020	9	Schigulski	
	Freitag, 13. November 2020		Var: 11 – Schigulski	

	Samstag, 14. November 2020			
	Sonntag, 15. November 2020			
47	Montag, 16. November 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 17. November 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 18. November 2020	12	Heck	
	Donnerstag, 19. November 2020	13	Heck	
	Freitag, 20. November 2020		Var: 12 – Thomalla	
	Samstag, 21. November 2020			
	Sonntag, 22. November 2020			
48	Montag, 23. November 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 24. November 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 25. November 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 26. November 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 27. November 2020	5	Klein	
	Samstag, 28. November 2020			
	Sonntag, 29. November 2020			
49	Montag, 30. November 2020	6	Reiche, Dr.	
	Dienstag, 1. Dezember 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 2. Dezember 2020	8	Reiche, Dr.	
	Donnerstag, 3. Dezember 2020	9	Leven, Dr.	
	Freitag, 4. Dezember 2020		Var: 13 –Heck	
	Samstag, 5. Dezember 2020			
	Sonntag, 6. Dezember 2020			
50	Montag, 7. Dezember 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 8. Dezember 2020	11	Schigulski	
	Mittwoch, 9. Dezember 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 10. Dezember 2020	13	Heck	
	Freitag, 11. Dezember 2020		Reiche, Dr.	
	Samstag, 12. Dezember 2020			
	Sonntag, 13. Dezember 2020			
51	Montag, 14. Dezember 2020	1	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 15. Dezember 2020	2	Racz, Dr.	
	Mittwoch, 16. Dezember 2020	3	Bellinghausen	
	Donnerstag, 17. Dezember 2020	4	Scheuschner	
	Freitag, 18. Dezember 2020	5	Klein	
	Samstag, 19. Dezember 2020			
	Sonntag, 20. Dezember 2020			
52	Montag, 21. Dezember 2020	6	Rediger, Dr.	
	Dienstag, 22. Dezember 2020	7	Klumpe	
	Mittwoch, 23. Dezember 2020	8	Brand, Dr.	
	Donnerstag, 24. Dezember 2020	9	Lucks, Dr.	Hl. Abend
	Freitag, 25. Dezember 2020		Var: 2 –Racz, Dr.	1. Weihnachtstag
	Samstag, 26. Dezember 2020			
	Sonntag, 27. Dezember 2020			
53	Montag, 28. Dezember 2020	10	Lucks, Dr.	
	Dienstag, 29. Dezember 2020	11	Schigulski	

	Mittwoch, 30. Dezember 2020	12	Thomalla	
	Donnerstag, 31. Dezember 2020	13	Heck	Silvester

## Anlage zu Abschnitt C. VI. Nr. 1. Der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2020

Liste des Bereitschaftsdienstes der Richter im Kalenderjahr 2020

Mittwoch, 1. Januar 2020		Neujahr	Siemund-Grosse
Donnerstag, 2. Januar 2020	Sonntag, 5. Januar 2020		Kirsten, Dr.
Montag, 6. Januar 2020	Sonntag, 12. Januar 2020		Heck
Montag, 13. Januar 2020	Sonntag, 19. Januar 2020		Ozimek
Montag, 20. Januar 2020	Sonntag, 26. Januar 2020		Otto
Montag, 27. Januar 2020	Sonntag, 2. Februar 2020		Schigulski
Montag, 3. Februar 2020	Sonntag, 9. Februar 2020		Grote
Montag, 10. Februar 2020	Sonntag, 16. Februar 2020		Vollenberg
Montag, 17. Februar 2020	Sonntag, 23. Februar 2020		Brand, Dr.
Montag, 24. Februar 2020		Rosenmontag	Bellinghausen
Dienstag, 25. Februar 2020	Sonntag, 1. März 2020		Blanc
Montag, 2. März 2020	Sonntag, 8. März 2020		Albracht
Montag, 9. März 2020	Sonntag, 15. März 2020		Bamberg
Montag, 16. März 2020	Sonntag, 22. März 2020		Recksiek
Montag, 23. März 2020	Sonntag, 29. März 2020		Waab
Montag, 30. März 2020	Sonntag, 5. April 2020		Blanc
Montag, 6. April 2020	Freitag, 10. April 2020	Karfreitag	Lucks, Dr.
Samstag, 11. April 2020	Sonntag, 12. April 2020		Lucks, Dr.
Montag, 13. April 2020		Ostermontag	Thomalla
Dienstag, 14. April 2020	Sonntag, 19. April 2020		Koch
Montag, 20. April 2020	Sonntag, 26. April 2020		Ozimek
Montag, 27. April 2020	Dienstag, 28. April 2020		Müller, Dr.
Mittwoch, 29. April 2020	Freitag, 01. Mai 2020	Maifeiertag	Rediger, Dr.
Samstag, 2. Mai 2020	Sonntag, 3. Mai 2020		Huthmacher
Montag, 4. Mai 2020	Sonntag, 10. Mai 2020		Racz, Dr.
Montag, 11. Mai 2020	Sonntag, 17. Mai 2020		Rediger, Dr.
Montag, 18. Mai 2020	Donnerstag, 21. Mai 2020	Chr, Himmelfahrt	Friebel
Freitag, 22. Mai 2020	Sonntag, 24. Mai 2020		Siemund-Grosse
Montag, 25. Mai 2020	Sonntag, 31. Mai 2020		Ozimek
Montag, 1. Juni 2020		Pfingstmontag	Vollenberg
Dienstag, 2. Juni 2020	Sonntag, 7. Juni 2020		Thomalla
Montag, 8. Juni 2020	Donnerstag, 11. Juni 2020	Fronleichnam	Bellinghausen
Freitag, 12. Juni 2020	Sonntag, 14. Juni 2020		Willbrand
Montag, 15. Juni 2020	Samstag, 21. Juni 2020		Brand, Dr.
Sonntag, 21. Juni 2020			Thomalla
Montag, 22. Juni 2020	Sonntag, 28. Juni 2020		Albracht
Montag, 29. Juni 2020	Sonntag, 5. Juli 2020		Albracht
Montag, 6. Juli 2020	Sonntag, 12. Juli 2020		Bamberg
Montag, 13. Juli 2020	Sonntag, 19. Juli 2020		Winter
Montag, 20. Juli 2020	Samstag, 26. Juli 2020		Siemund-Grosse



Sonntag, 26. Juli 2020			Winter
Montag, 27. Juli 2020	Sonntag, 2. August 2020		Lucks, Dr.
Montag, 3. August 2020	Sonntag, 9. August 2020		Racz, Dr.
Montag, 10. August 2020	Sonntag, 16. August 2020		Siemund-Grosse
Montag, 17. August 2020	Sonntag, 23. August 2020		Brinkhaus
Montag, 24. August 2020	Sonntag, 30. August 2020		Apfel
Montag, 31. August 2020	Sonntag, 6. September 2020		Kirsten, Dr.
Montag, 7. September 2020	Sonntag, 13. September 2020		Klumpe
Montag, 14. September 2020	Donnerstag, 17. September 2020		Scheuschner
Freitag, 18. September 2020	Sonntag, 20. September 2020		Müller, Dr.
Montag, 21. September 2020	Sonntag, 27. September 2020		Grote
Montag, 28. September 2020	Samstag, 3. Oktober 2020	Tag d. Dt. Einh.	Müller, Dr.
Sonntag, 4. Oktober 2020			Marten
Montag, 5. Oktober 2020	Sonntag, 11. Oktober 2020		Friebel
Montag, 12. Oktober 2020	Sonntag, 18. Oktober 2020		Reiche, Dr.
Montag, 19. Oktober 2020	Donnerstag, 22. Oktober 2020		Rediger, Dr.
Freitag, 23. Oktober 2020	Sonntag, 25. Oktober 2020		Scheuschner
Montag, 26. Oktober 2020	Sonntag, 1. November 2020		Leven, Dr.
Montag, 2. November 2020	Sonntag, 8. November 2020		Huthmacher
Montag, 9. November 2020	Sonntag, 15. November 2020		Waab
Montag, 16. November 2020	Sonntag, 22. November 2020		Heck
Montag, 23. November 2020	Sonntag, 29. November 2020		Klein
Montag, 30. November 2020	Sonntag, 6. Dezember 2020		Otto
Montag, 7. Dezember 2020	Sonntag, 13. Dezember 2020		Schigulski
Montag, 14. Dezember 2020	Sonntag, 20. Dezember 2020		Grote
Montag, 21. Dezember 2020	Donnerstag, 24. Dezember 2020	Hl. Abend	Vollenberg
Freitag, 25. Dezember 2020		1. Weihnachtstag	Waab
Samstag, 26. Dezember 2020		2. Weihnachtstag	Bellinghausen
Sonntag, 27. Dezember 2020			Winter
Montag, 28. Dezember 2020	Donnerstag, 31. Dezember 2020	Silvester	Klein
Freitag, 1. Januar 2021		Neujahr	Bamberg